



An den Grossen Rat

23.5046.02

JSD/P235046

Basel, 26. April 2023

Regierungsratsbeschluss vom 25. April 2023

Schriftliche Anfrage Erich Bucher betreffend kantonalen Vollzug der einschlägigen Ausländer- und Asylgesetzgebung

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Erich Bucher dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Einwanderung von Asylsuchenden in die Schweiz steigt und somit auch die Zahl von Asylsuchenden, die einen Ausweis F erhalten. Diese vorläufig Aufgenommenen sind die grösste Gruppe von Schutzsuchenden in der Schweiz. Dies ist unbefriedigend, da viele der vorläufig Aufgenommenen über einen längeren Zeitraum in einem ungeklärten Status verbleiben. Die Praxis zeigt, dass die Rückkehr für mehrere Jahre nicht möglich, zulässig oder zumutbar ist. Dies führt zu unterschiedlichen Herausforderungen. Ich bitte deshalb den Regierungsrat mir folgende Fragen zu beantworten:

Modalität der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

1. Die Rechtsgrundlage (Art. 84 Abs. 5 AIG) erlaubt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz.

Ist der Regierung bekannt, wie viele im Kanton Basel-Stadt wohnende vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländern durchschnittlich pro Jahr ein solches Gesuch einreichen, nach welchen Kriterien solche Bewilligungen erteilt werden und wie viele davon bewilligt werden? Wie stellt die Regierung sicher, dass nur solche Personen berücksichtigt werden, die integriert sind und die Rechtsordnung beachten?

Bewilligung zur Ausbildung

2. Wie vielen im Kanton Basel-Stadt lebende Drittstaatsangehörigen mit einem Schweizer Abschluss der Stufe Tertiär A oder B (aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel) wird durchschnittlich pro Jahr ermöglicht, einfach und unbürokratisch nach ihrem Abschluss in der Schweiz zu bleiben und zu arbeiten?

Vollzug der Rückkehr bzw. Wegweisung bei einem Negativentscheid

3. Wenn der Bund bzw. das SEM negative und wegweisende Entscheide gefällt haben, müssen gemäss Art. 46 AsylG die Kantone die Wegweisungen vollziehen.
Wie viele Wegweisungsentscheide hat der Kanton Basel-Stadt in den letzten 12 Monaten effektiv vollzogen?
Wie viele Prozent aller Personen mit rechtskräftigen Wegweisungsentscheiden sind effektiv weggewiesen worden?
4. Wie viele Personen, für die das SEM Ersatzreisedokumente bereits beschafft hat, konnten letztlich nicht weggewiesen werden? Aus welchen Gründen konnten diese Wegweisungen nicht vollzogen werden?

5. Abgewiesene Asylsuchende, die sich in der Ausschaffungsphase befinden, müssen sich vor dem Zwangs-Rückkehrflug durch eine vom SEM beauftragte Privatgesellschaft einer medizinischen Prüfung unterziehen, um die Reisefähigkeit zu prüfen.
Wie viele davon konnten aus medizinischen Gründen nicht zwangsweise rückgeschafft werden?
6. Was wird unternommen, um die offenen Fälle schnellstmöglich abzuarbeiten, das heisst diese Wegweisungen effektiv zu vollziehen?

Organisation der Unterkünfte

7. Gibt es Bestrebungen, um kantonübergreifend in Asyl- und Migrationsfragen besser zusammenarbeiten zu können? Wo gibt es mögliche Synergien?
8. Gibt es genügend Unterkünfte im Kanton für die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen?
9. Wie funktioniert die Kooperation mit dem Zivilschutz für die Sicherstellung der Unterkünfte in Krisenzeiten?

Erich Bucher»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Die Rechtsgrundlage (Art. 84 Abs. 5 AIG) erlaubt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz.
Ist der Regierung bekannt, wie viele im Kanton Basel-Stadt wohnende vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländern durchschnittlich pro Jahr ein solches Gesuch einreichen, nach welchen Kriterien solche Bewilligungen erteilt werden und wie viele davon bewilligt werden? Wie stellt die Regierung sicher, dass nur solche Personen berücksichtigt werden, die integriert sind und die Rechtsordnung beachten?*

In den letzten beiden Jahren 2021 und 2020 reichten durchschnittlich rund 170 vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung beim Migrationsamt Basel-Stadt ein. Davon konnten im Durchschnitt 110 Anträge dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur abschliessenden Zustimmung unterbreitet werden. Diese hiess das SEM ausnahmslos gut.

Gemäss Art. 84 Abs. 5 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) werden Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft. Die einzelnen Kriterien zur Beurteilung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, werden in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) und Art. 58a Abs. 1 AIG vorgegeben und sind – sowie die Auflistung aller einzureichender Unterlagen – in einem entsprechenden Merkblatt des Migrationsamtes Basel-Stadt enthalten (https://www.bdm.bs.ch/Wohnen/Einreise-und-Aufenthalt.html#page_section3_section8). Ob die Kriterien erfüllt sind, wird stets im Rahmen individueller Einzelfallprüfung beurteilt.

2. *Wie vielen im Kanton Basel-Stadt lebende Drittstaatsangehörigen mit einem Schweizer Abschluss der Stufe Tertiär A oder B (aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel) wird durchschnittlich pro Jahr ermöglicht, einfach und unbürokratisch nach ihrem Abschluss in der Schweiz zu bleiben und zu arbeiten?*

Gemäss geltendem Recht ist der vereinfachte Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt gestützt auf Art. 21 Abs. 3 AIG auf Personen mit Schweizer Hochschulabschluss begrenzt, deren Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse ist. Im Kanton Basel-Stadt waren in den letzten drei Jahren durchschnittlich 35 Drittstaatsangehörige mit einem Schweizer Hochschulabschluss erwerbstätig. Sie verfügen alle über einem Abschluss der Tertiärstufe A.

Das AIG sieht keinen vereinfachten Zugang von Drittstaatsangehörigen dieser Kategorie mit einem schweizerischen Abschluss der Tertiärstufe B vor.

3. *Wenn der Bund bzw. das SEM negative und wegweisende Entscheide gefällt haben, müssen gemäss Art. 46 AsylG die Kantone die Wegweisungen vollziehen. Wie viele Wegweisungsentscheide hat der Kanton Basel-Stadt in den letzten 12 Monaten effektiv vollzogen? Wie viele Prozent aller Personen mit rechtskräftigen Wegweisungsentscheiden sind effektiv weggewiesen worden?*

Im Jahr 2022 hat der Kanton Basel-Stadt insgesamt 217 Ausreisen vollzogen; 143 nach Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) und 74 nach AIG. Statische Daten zum Jahr 2023 liegen derzeit noch keine vor.

Da sich unter den Vollzügen stets auch Fälle aus den Vorjahren befinden, ist keine konkrete Vollzugsquote bezifferbar. Der prozentuale Anteil der unkontrollierten Ausreisen und untergetauchten Personen für das Jahr 2022 beläuft sich auf rund 38%. Insgesamt hat sich die Anzahl Personen in der Rückkehrunterstützung mit Vollzugskanton Basel-Stadt von 86 per 31. Dezember 2021 trotz der anhaltend hohen Gesuchszahlen im Asylbereich auf lediglich 93 per 31. Dezember 2022 erhöht.

4. *Wie viele Personen, für die das SEM Ersatzreisedokumente bereits beschafft hat, konnten letztlich nicht weggewiesen werden? Aus welchen Gründen konnten diese Wegweisungen nicht vollzogen werden?*
5. *Abgewiesene Asylsuchende, die sich in der Ausschaffungsphase befinden, müssen sich vor dem Zwangs-Rückkehrflug durch eine vom SEM beauftragte Privatgesellschaft einer medizinischen Prüfung unterziehen, um die Reisefähigkeit zu prüfen. Wie viele davon konnten aus medizinischen Gründen nicht zwangsweise rückgeschafft werden?*

Weder die Anzahl Personen, deren Ausreise trotz Beschaffung von Ersatzreisedokumenten nicht vollzogen werden konnte, noch die Anzahl Personen, deren Ausreise aufgrund medizinischer Gründe letztlich verhindert war, kann mangels statischer Erfassung beziffert werden. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Papierbeschaffung zeigen jedoch, dass der Vollzug grundsätzlich gewährleistet ist, wenn denn auch entsprechende Papiere vorliegen.

6. *Was wird unternommen, um die offenen Fälle schnellstmöglich abzarbeiten, das heisst diese Wegweisungen effektiv zu vollziehen?*

Es liegt im generellen Interesse aller Vollzugsbehörden engmaschig zusammenzuarbeiten, damit der gesetzliche Auftrag effizient durchgeführt werden kann. Zwischen kantonalen und Bundesbehörden bestehen dafür diverse Informations- und Austauschgefässe, wie zum Beispiel der Fachausschuss Rückkehr und Wegweisungsvollzug und wiederkehrenden Tagungen der kantonalen Vollzugskoordinatoren.

7. *Gibt es Bestrebungen, um kantonübergreifend in Asyl- und Migrationsfragen besser zusammenarbeiten zu können? Wo gibt es mögliche Synergien?*

Seit der Inkraftsetzung der Neustrukturierung des Asylwesens Schweiz per 1. März 2019 ist es in der neu geschaffenen Asylregion Nordwestschweiz bereits mehrfach zu Kooperationen über die Kantonsgrenzen hinweg gekommen, zum Beispiel bei der Teilnahme von Geflüchteten an spezifischen Integrationsprogrammen, der kurzfristigen Unterstützung bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden oder bei der Unterbringung von taubstummen Schutzsuchenden aus der Ukraine in bereits bestehende Spezialstrukturen. Die Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn stehen

in stetem Austausch miteinander und werden auch künftig die Zusammenarbeit suchen, wenn dies angezeigt ist.

8. *Gibt es genügend Unterkünfte im Kanton für die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen?*

Bezogen auf die wahrscheinlichste Prognose 2023 des Bundes verfügt der Kanton Basel-Stadt dank vorausschauender Unterbringungsplanung über ausreichend Reserveplätze für Geflüchtete.

9. *Wie funktioniert die Kooperation mit dem Zivilschutz für die Sicherstellung der Unterkünfte in Krisenzeiten?*

Falls absehbar ist, dass alle Unterbringungsstrukturen Asyl über Tag belegt werden müssen, stellt im Kanton Basel-Stadt ein vom Regierungsrat eingesetzter Interdepartementaler Koordinationsstab Asylunterbringung (IKA) die Erstversorgung von weiteren zugewiesenen Flüchtlingen sicher. Die Abteilungsleitung Militär und Zivilschutz des Justiz- und Sicherheitsdepartements ist Mitglied des Koordinationsstabs. Für den Fall dieser besonderen Lage Asyl sind mehrere Zivilschutzanlagen reserviert, technisch vorbereitet und können kurzfristig und rollend in Betrieb genommen werden. Ist auch die Vollbelegung dieser Anlagen absehbar und zeichnet sich die ausserordentliche Lage Asyl ab, übergibt der IKA die Führung an die Kantonale Krisenorganisation Basel-Stadt (KKO BS) und beantragt beim Regierungsrat die Anrufung der Notlage Asyl. Die Umsetzung von Notfallmassnahmen erfolgt anschliessend in enger Zusammenarbeit zwischen dem Krisenstab des KKO (KKS) und dem IKA.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin